

Hinweise und Erläuterungen zum BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

1 Einleitung

Die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) stellt die Energiewirtschaft vor enorme Herausforderungen. Dazu gehört auch der Abschluss der nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Messstellenverträge. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber.

Der BDEW und der VKU haben als Service für ihre Mitgliedsunternehmen einen Mustervertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG erarbeitet und veröffentlicht. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann das Muster als Grundlage für den Vertrag zur Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme mit

- Lieferanten,
- Letztverbrauchern und
- EEG- / KWK-Anlagenbetreibern

verwenden.

Der BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag ist ausschließlich für den Strom-Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gedacht. Grundsätzlich können aber auch dritte Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG den Vertrag als Grundlage für die Ausgestaltung ihrer vertraglichen Regelungen verwenden.

Zusätzlich kann er auch als Grundlage für den Messstellenbetrieb dienen. Für den Fall, dass der Vertragspartner des Messstellenbetreibers ein Verbraucher ist, sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen, auf die in dem Mustervertrag hingewiesen ist.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Festlegungsverfahren zur Änderung der Standardverträge eingeleitet. Geändert werden sollen danach der Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag und der Messstellenrahmenvertrag, dessen Vertragspartner der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind.

Am 23. August 2017 hat die BNetzA nun für Strom und Gas jeweils die Festlegung zur Änderungen des Messstellenrahmenvertrages und zur Aufhebung des Messrahmenvertrages veröffentlicht. Der Vertrag wird künftig als Messstellen**betreiber**rahmenvertrag bezeichnet. Vertragspartner sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MsbG der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber.

Den Vertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme - abzuschließen zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einerseits und dem Letztverbraucher oder EEG/KWK-Anlagenbetreiber oder Stromlieferanten anderer-

seits - hat die BNetzA im Rahmen der Konsultation aber bisher nicht vorgelegt. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Festlegung eines solchen Messstellenvertrages im Rahmen der laufenden Verfahren nicht erfolgt. Die Veröffentlichung der Festlegung des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages könnte sich außerdem noch bis zum Ende des Jahres verzögern. Zumindest bis ein solcher Vertrag von der BNetzA ggf. zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird, kann das neue Vertragsmuster den Messstellenbetreibern als Grundlage dienen, die bereits mit dem Rollout moderner Messeinrichtungen beginnen.

Der BDEW/VKU-Mustervertrag entspricht den Vorgaben des MsbG und der WiM. Er stellt den betroffenen Unternehmen dort, wo Abweichungen von den Prozessen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Festlegung der BNetzA möglich sind, entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu vereinfachen.

In der Praxis dient das Vertragsmuster zunächst der Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen, da intelligente Messsysteme derzeit noch nicht verfügbar sind. Die Verbände gehen davon aus, dass das Vertragsmuster der Entwicklung im Markt folgen und bei Bedarf entsprechend überarbeitet werden wird.

Nachfolgend werden die Regelungen im BDEW/VKU-Mustervertrag näher erläutert.

2 Hinweise zum Vertragstext

2.1 Vorbemerkungen

BDEW und VKU hatten u.a. für die Umsetzung der Vorgaben in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG bereits vor dem Start der Konsultation des Festlegungsverfahrens zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende der BNetzA einen Vorschlag unterbreitet. Auf dieser Grundlage haben BDEW und VKU gemeinsam einen Vertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme (im Folgenden BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag genannt) erarbeitet und am 6. Juni 2017 veröffentlicht.

Die Vorgaben für den Messstellenbetrieb sind durch das ausführliche MsbG detailliert ausgestaltet. Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen unterscheidet das MsbG für die Abwicklung der mit dem Messstellenbetrieb verbundenen Leistungen grundsätzlich nicht danach, ob der Anlagenbetreiber, der Anschlussnutzer, der Anschlussnehmer oder der Lieferant Vertragspartner des Messstellenvertrages mit dem Messstellenbetreiber ist. Aus diesem Grund haben BDEW und VKU ein Vertragsmuster entwickelt, das grundsätzlich für alle Vertragspartner des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG (Stromlieferant, Letztverbraucher oder EEG- / KWK-Anlagenbetreiber) gleichermaßen Anwendung finden kann.

Zu beachten ist, dass es sich um ein Muster handelt, das individuell auf die jeweiligen Unternehmen und Vertragspartner angepasst werden kann und soll. So enthält das Muster Vorgaben, die ausschließlich die Lieferanten betreffen und in Verträgen mit Letztverbraucher entfallen könnten. Darüber hinaus gelten für Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne des

§ 13 BGB sind zusätzliche Anforderungen (wie ggf. ein Hinweis auf ihr Widerrufsrecht), die in den Vertrag aufgenommen werden müssen.

2.2 Deckblatt

Das Deckblatt definiert die konkreten Vertragspartner des Vertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 MsbG. Eindeutig und im Gesetz verwendet ist der Begriff des Messstellenbetreibers. Den konkreten Vertragspartner des Messstellenbetreibers (Letztverbraucher, Lieferant oder Anlagenbetreiber), dessen Name und Adresse im Deckblatt eingetragen werden, bezeichnet der Vertrag nachfolgend als „Messstellennutzer“. Der Begriff ist angelehnt an den im Gesetz in § 10 Abs. 2 Nr. 1 MsbG verwendeten Begriff der Messstellennutzung. In den Prozessen zur Abwicklung des Messstellenbetriebs wird der Begriff nicht verwendet. Dies ist aber rechtlich unproblematisch. Der Begriff dient vertraglich nur der Bezeichnung des Vertragspartners des Messstellenbetreibers im nachfolgenden Vertragstext.¹

2.3 Vertragspartner

Wird ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber geschlossen, ist der jeweilige Vertragspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Dies trifft auch auf den Lieferanten zu. Auch für den Lieferanten gilt dann: Er wird in dieser Konstellation nicht als Vertreter des Letztverbrauchers oder Anlagenbetreibers tätig, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es sind aber auch andere Modelle für die Umsetzung denkbar, die der BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag nicht regelt, aber auch nicht einschränkt.

2.4 Vertragsgegenstand

Hauptinhalt des Vertrages sind die Verpflichtungen, die sich auf die Abwicklung des Messstellenbetriebs beziehen. Viele dieser Verpflichtungen sind im Gesetz geregelt und werden in dem Vertrag aufgegriffen und zum Teil wiederholt. Betrifft der Vertrag mehr als eine Messstelle und können die Messstellen wechseln, ist auch das Verfahren zu klären, mit dem die einzelnen Messstellen dem Messstellenvertrag zugeordnet werden. Für den Fall, dass der Vertragspartner ein Lieferant ist, erfolgt die Konkretisierung der in den Anwendungsbereich des Messstellenvertrages fallenden Messstellen über die BNetzA-Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM). Danach bietet der Messstellenbetreiber dem Lieferanten die Übernahme des Messstellenbetriebs für jede einzelne Messstelle an. Der Lieferant kann und muss dann für jede einzelne Messstelle entscheiden, ob er den Messstellenbetrieb übernehmen will und die Messstelle in den Anwendungsbereich des Vertrags fällt.

Der BDEW/VKU-Mustervertrag enthält eine optionale Klausel, auf die sich der Lieferant und der Messstellenbetreiber verständigen können. Danach vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Abwicklung über die Prozesse vereinfacht wird. Der Messstellenbetreiber darf dann

¹ Das Gesetz und die Verordnungen verwenden zum Teil Begriffe, die von den Definitionen in den Festlegungen der BNetzA zur Marktkommunikation und der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ abweichen. Es ist davon auszugehen, dass die Messstelle in der Regel der Messlokation und die Entnahmestelle der Marktlokation entsprechen.

zunächst davon ausgehen, dass der Lieferant den Messstellenbetrieb grundsätzlich für alle von ihm belieferten Messstellen übernimmt. In Kapitel 3.2 der WiM ist diese Möglichkeit der Vereinfachung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen vorgesehen. Für einzelne Lieferstellen kann der Lieferant dann immer noch den Messstellenbetrieb ablehnen und die Leistung Messstellenbetrieb über den dafür vorgesehenen Prozess abbestellen. Messstellen, die der Lieferant versehentlich nicht abgelehnt hat, wären dann zunächst in den Vertrag einbezogen und können zum nächst möglichen Termin abbestellt werden.

Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Vereinfachung, bleibt es dabei, dass prozessual nach den ab dem 1. Oktober 2017 geltenden Vorgaben der WiM der grundzuständige Messstellenbetreiber dem Lieferanten immer ein „Angebot zur Rechnungsübernahme“ für jede einzelne Messstelle bzw. Marktlokation machen muss, wenn er den Messstellenbetrieb mit dem Lieferanten abwickeln möchte.

Der Vertrag sieht keine grundsätzlich andere Risikoverteilung vor als das Gesetz. Die Regelung ist nach gründlicher Abwägung, langer Diskussion und Berücksichtigung der Interessen der Messstellenbetreibers / Netzbetreiber und Lieferanten entstanden.

2.5 Pflichten des Messstellenbetreibers

Die Regelungen zum Messstellenbetrieb in § 2 des Vertrages geben den Wortlaut des Gesetzes wieder und stellen klar, welche Leistungen Gegenstand des Messstellenvertrages sind und welche Rechte und Pflichten der Messstellenbetreiber in diesem Zusammenhang hat.

In § 2 Ziffer 4 des Vertrages wird klargestellt, dass diese Leistungen nur für Messstellen erbracht werden können, die mit einer entsprechenden Technik ausgerüstet sind. Voraussetzung für die Umrüstung durch den Messstellenbetreiber ist, dass ein entsprechender Zählerplatz vorhanden ist. Den Zählerplatz hat der Anschlussnehmer zu stellen. Dazu enthält der Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber entsprechende Regelungen. In der Niederspannung ergibt sich diese Pflicht des Anschlussnehmers aus § 22 NAV.

§ 2 Nr. 6 des Vertrages weist noch einmal auf die parallele Regelung im von der BNetzA festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag hin, da er nicht vom Messstellenbetreiber festgelegt wird, sich aber auf die Messwerte auswirkt.

2.6 Standard- und Zusatzleistungen

Der Messstellenvertrag regelt ausschließlich Standardleistungen. Sollen Zusatzleistungen vereinbart werden, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung. Die Regelung in § 1 Abs. 1 wiederholt die im Gesetz aufgeführten Leistungen, die als Standardleistungen anzusehen sind.

In § 4 bestätigt der grundzuständige Messstellenbetreiber als Messgeräteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dem Lieferanten als Vertragspartner, dass er seine eichrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Damit enthält § 4 die nach § 33 Abs. 2 MessEG erforderliche Bestätigung. Der Lieferant muss diese Bestätigung beim grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht gesondert anfordern.

2.7 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

Der Vertrag verweist in § 5 für die eigentliche Abwicklung in der Praxis vollumfänglich auf die geltenden Prozesse und Umsetzungsregeln. Nicht in jedem Vertragsverhältnis finden alle Prozessvorgaben auch immer Anwendung. Daher gilt der Verweis, soweit die Festlegungen anwendbar sind.

2.8 Verfahren zur Erhebung der Messwerte (rLM, ZGM, SLP)

§ 6 des Mustervertrages stellt die möglichen zur Anwendung kommenden Verfahren zur Erhebung der Messwerte dar.

2.9 Messwertverwendung

§ 7 gibt Hinweise zur Messwertverwendung und verweist auf das standardisierte Formblatt nach § 54 MsbG. Das Formblatt liegt dem Mustervertrag noch nicht bei. Die Verbände werden die Arbeit an dem Formblatt in Kürze aufnehmen.

2.10 Entgelte

Da der Vertrag nur die Standard- (§ 35 Abs. 1 MsbG) und nicht die Zusatzleistungen (§ 35 Abs. 2 MsbG) umfasst, regelt auch die Entgeltklausel nur die Entgelte für die Standardleistungen. Sie weist noch einmal darauf hin, dass dafür die im MsbG aufgeführten Preisobergrenzen gelten.

Der Vertrag enthält einen Verweis auf die Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Der Preis ist eine wesentliche Vertragsbestimmung und muss mit dem Vertragsschluss konkretisiert werden. Unabhängig vom konkreten Vertragsschluss enthält auch das MsbG in § 37 Abs. 1 Vorgaben, in denen u.a. die Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Veröffentlichung der Preisblätter vorgesehen ist. Aus beidem ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, die Preisblätter zu veröffentlichen, unabhängig von der Versendung der Preisblätter auf elektronischem Wege, die die Prozesse der WiM regeln. Wenn der Vertrag mit einem Letztverbraucher durch schlüssiges Handeln bzw. Stromentnahme nach § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt, müssen die Vertragsbedingungen feststehen.

Ändert sich das Preisblatt, ist das neue Entgelt für den Messstellenbetrieb bzw. ein aktualisiertes Preisblatt auf der Website zu veröffentlichen. Das neue Entgelt für den Messstellenbetrieb gilt grundsätzlich nur für die nach Veröffentlichung der geänderten Preisblätter zustande gekommenen Verträge. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verträge ist weiterhin das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Entgelt, d.h. das zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Preisblatt, maßgeblich. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann das vereinbarte Entgelt für den Messstellenbetrieb nur dann einseitig ändern, wenn er eine entsprechende Entgeltänderungsregelung zuvor vertraglich vereinbart hat. § 8 Abs. 3 enthält eine optional zu vereinbarende Regelung, die es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ermöglicht, einseitig das Entgelt für den Messstellenbetrieb zu ändern. Hier müssen die Vertragspartner selbst entscheiden, ob die optional zur Verfügung gestellte Klausel zur Anwendung kommen soll. Als Vorlage für diese Regelung dient eine nach Auffassung der Verbände den Anforderungen des BGH gerecht werdende Preisänderungsklausel für Ener-

gielieferverträge. Die Entgeltänderungsklausel dürfte hinsichtlich der Standardleistungen des Messstellenbetreibers nur dann zur Anwendung kommen, wenn die geltenden Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers Entgelte enthalten, die unterhalb der im MsbG geregelten Preisobergrenzen sind, der Messstellenbetreiber also die gesetzlich zulässige Preisobergrenze nicht ausgeschöpft hat.

2.11 Abrechnung, Zahlung und Verzug

In § 9 des Vertrages sind alle Vorgaben zur Abrechnung und Zahlung zusammengefasst. Die Regelung orientiert sich, wie der Rest des Vertrages, stark an den Vorgaben der BNetzA zum Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag.

Umstritten war die Regelung in § 9 Abs. 3 des Vertrages, nach welcher der Messstellenbetreiber, soweit er zugleich der Netzbetreiber ist und zwischen den Vertragspartnern auch ein Netznutzungsvertrag geschlossen ist, Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemeinsam abrechnen kann.

Es gibt weder im Gesetz noch in den Festlegungen eine Vorgabe dafür, dass der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber die Leistungen Netznutzung und Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemeinsam abrechnen muss. Ein Anspruch des Lieferanten oder ggf. des Anschlussnutzers, der zugleich Netznutzer ist, auf eine gemeinsame Abrechnung der Leistungen besteht daher nicht.

Es besteht durch die in den Mustervertrag aufgenommene Klausel nun aber die Möglichkeit in den genannten Fällen die Abrechnung für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb zu verbinden. Der Messstellenbetreiber muss ohnehin auch die Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme getrennt abrechnen können, da einerseits die konventionelle Messtechnik mit den Netzentgelten abgerechnet wird und es andererseits auch Anschlussnutzer geben wird, die zwar Messstellennutzer, aber nicht zugleich Netznutzer sind (z.B. Einspeiser). Gleiches gilt für den Lieferanten. Beide Varianten haben für die Vertragspartner jeweils Vor- und Nachteile.

Die Verbände sind davon ausgegangen, dass der Messstellenbetreiber, der eine gemeinsame Abrechnung favorisiert, die Einigung an diesem Punkt nicht scheitern lassen wird. In der Praxis scheint es sowohl Lieferanten als auch Netzbetreiber zu geben, die die eine oder die andere Variante jeweils bevorzugen.

In § 9 Abs. 6 findet sich eine Regelung zum Umgang mit Fehlern in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten. Hierbei ist wichtig, dass auch die dreijährige Ausschlussfrist für gegenseitige Ansprüche aufgenommen wurde, wie sie sich auch in § 18 Abs. 2 StromGVV findet. Damit ist ausgeschlossen, dass der Lieferant Nachzahlungen für einen längeren Zeitraum erbringen muss, die er aufgrund § 18 Abs. 2 StromGVV oder einer entsprechenden sondervertraglichen Regelung nicht gegenüber seinem Kunden vollständig geltend machen kann.

In § 9 Abs. 7 findet sich, wie im durch die Festlegung der BNetzA geregelten Netznutzungsvertrag, die Berechtigung des Messstellenbetreibers, Zahlungen Dritter abzulehnen. Mit Ausnahme einer höchstpersönlichen Leistungspflicht können grundsätzlich auch Dritte schuldbe-

freiend für den Schuldner leisten. Allerdings sind diese Zahlungen bei Insolvenz des Leistenden und des Vertragspartners unter erleichterten Voraussetzungen vom Insolvenzverwalter anfechtbar (sog. Schenkungsanfechtung, § 134 InsO). In der Vergangenheit gab es entsprechende Anfechtungen der Netzentgeltzahlungen. Daher haben die Verbände die Regelung aus dem Nutznutzungsvertrag übernommen. Hiernach kann der Messstellenbetreiber im Einzelfall im Rahmen einer entsprechenden Risikowürdigung entscheiden, ob er die Leistung des Dritten akzeptieren möchte oder nicht.

Die Regelung in § 9 Ziffer 9 sieht mehrere Zahlungsmöglichkeiten vor. Wird der Vertrag mit einem Haushaltskunden abgeschlossen, so hat der Messstellenbetreiber nach § 10 Abs. 1 Satz 2 MsbG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG vor Vertragsabschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten, also mindestens zwei, anzubieten.

2.12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

§ 10 enthält Regelungen im Zusammenhang mit Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs. In weiten Teilen entsprechen diese Regelungen den im Nutznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom enthaltenen Regelungen zur Störung und Unterbrechung der Netznutzung.

In § 10 Abs. 4 sind die Modalitäten geregelt, unter denen der Messstellenbetreiber sein Zurückbehaltungsrecht – in Form des Ausbaus der Messeinrichtung – ausüben darf, wenn der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt. Der Messstellennutzer handelt insbesondere dann diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, wenn er nicht das von ihm geschuldete Entgelt für den Messstellenbetrieb leistet. Allerdings darf der Ausbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Messstellennutzers stehen. Wenn der Messstellenbetreiber seine Messeinrichtung ausbaut, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen müssen, um eine Energieentnahme im ungemessenen Bereich zu verhindern. Bei geringfügigen Beträgen dürfte die Verhältnismäßigkeit eines Ausbaus der Messeinrichtung daher regelmäßig zu verneinen und damit unzulässig sein. Wie hoch der konkret vom Messstellennutzer geschuldete Betrag mindestens sein muss, um einen Ausbau der Messeinrichtung – und in deren Folge eine Unterbrechung der Anschlussnutzung – rechtfertigen zu können, ist nicht konkret geregelt. Eine Orientierung an der für die Unterbrechung der Grundversorgung in § 19 StromGVV enthaltenen Vorgabe, dass Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro betroffen sein müssen, scheint denkbar.

2.13 Vorauszahlungen

Die Regelung zur Vorauszahlung lehnt sich, wie viele Regelungen des Messstellenvertrages, an die Festlegung der BNetzA zum Nutznutzungsvertrag an. Sie trägt dem Sicherheitsbedürfnis des Messstellenbetriebers vor einem Zahlungsausfall des Messstellennutzers Rechnung. Die Umstellung auf Vorauszahlung gewährleistet dem Messstellenbetreiber eine regelmäßige und verlässliche Leistung durch den Messstellennutzer und bewahrt seine Ansprüche vor Regress im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorauszahlung als Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO gewertet

werden, wodurch der Messstellenbetreiber vor dem Risiko einer Insolvenzanfechtung geschützt ist. Hierfür ist es allerdings empfehlenswert, den Zeitraum zwischen Leistungserbringung und Zahlung möglichst kurz auszugestalten, da ein Bargeschäft erfordert, dass der Austausch von Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 1 InsO). Nach der BGH-Rechtsprechung sollte bei einem Zeitraum von maximal 30 Tagen die für ein Bargeschäft erforderliche Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung grundsätzlich gegeben sein (vgl. z.B. Urteil des BGH vom 15. Dezember 2011 zum Az. IX ZR 118/11). Der Messstellenbetreiber muss in der Praxis das Zahlungsausfall- und Rückforderungsrisiko gegen den Aufwand der Umstellung des Entgeltes auf insolvenzfestere monatliche oder noch kürzere Vorauszahlungen abwägen. Dies könnte gerechtfertigt sein, wenn über einen Vertrag (z.B. mit einem Lieferanten) eine Vielzahl von Messstellen abgewickelt wird. Bei intelligenten Messsystemen könnten sich aufgrund des ungleich höheren Entgelts von vornherein andere Abrechnungsturni ergeben.

2.14 Haftung

In Anlehnung an die Haftungsregelung im Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom der BNetzA regelt auch der Messstellenvertrag in § 12 die Haftung der Vertragspartner. Die Regelung stellt keinen haftungsbegründenden Tatbestand dar. Vielmehr setzt sie voraus, dass ein Vertragspartner dem Grunde nach aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher oder speziellesetzlicher Regelungen dem anderen Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet ist. Für diesen Fall regelt sie im Wesentlichen den Haftungsumfang und beschränkt diesen in bestimmten Fällen. So verweist sie für die Haftung des Messstellenbetreibers für Schäden des Messstellennutzers durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs – soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen – auf die entsprechende Anwendung der besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV.

2.15 Vertragslaufzeit und Kündigung

In § 13 Ziffer 1 kann optional ein Datum für den Vertragsbeginn eingesetzt werden. Dies könnte bspw. der Beginn des Einbaus von modernen Messeinrichtungen sein. Nach § 37 Abs. 1 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29 MsbG, über ihre Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 MsbG und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 MsbG zu veröffentlichen. Damit könnte der Vertrag sechs Monate nach dieser Veröffentlichung zu einem konkret zu benennenden Datum in Kraft treten.

Wird von der Option des Einsetzens eines Datums kein Gebrauch gemacht, tritt der Messstellenvertrag spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft.

Für den Messstellennutzer ist eine kurze Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats vorgesehen. Der Messstellenbetreiber hingegen kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum

Messstellenbetrieb nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird. Sofern der Messstellenbetreiber von der Option einer Preisänderungsklausel keinen Gebrauch gemacht hat, müsste er im Falle von Preisänderungen den Messstellenvertrag fristgemäß kündigen und hiermit zugleich den Abschluss eines neuen Vertrages mit der neuen Preisstellung anbieten.

Daneben gibt es die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 13 Ziffer 6 enthält eine Regelung zur Umstellung des Vertrages. Diese Regelung knüpft an der Situation an, dass der Messstellennutzer ein Letztverbraucher ist. Dieser ist berechtigt, den Messstellenvertrag, der zwischen dem Verbraucher und dem Messstellenbetreiber besteht, auf einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG umzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abgeschlossen hat. In einem solchen Fall endet der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers automatisch zum Beginn des Strombezugs im Rahmen des kombinierten Vertrages. Eine Kündigung des Messstellenvertrages zwischen dem Verbraucher und dem Messstellenbetreiber ist nicht notwendig. Zu diesem Ergebnis kommt es auch dann, wenn der Netzbetreiber die Messstelle des Letztverbrauchers dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Ist der Lieferant auch Messstellenbetreiber und hat er einen entsprechenden Vertrag mit dem Kunden, ist § 13 Ziffer 6 nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 7 MsbG bildet eine Sonderregelung für die EDI-Vereinbarung. Im Falle der Kündigung des Messstellenvertrages endet dieser zum Wirksamwerden der Kündigung mit allen Bestandteilen (Anlagen). Die EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Sind sämtliche Forderungen beglichen, endet die EDI-Vereinbarung automatisch, es sei denn, dass sie in einem anderen Vertragsverhältnis, bspw. dem Netznutzungsvertrag, noch Anwendung findet.

2.16 Ansprechpartner

In § 14 ist ein beiderseitiger Austausch der Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner beim Messstellenbetreiber und Messstellennutzer vorgesehen. Dies soll in Textform durch Austausch eines Formulars/Kontaktdatenblatts erfolgen. Änderungen sollen ebenfalls durch ein entsprechend aktualisiertes Kontaktdatenblatt ausgetauscht werden. Bei Anschlussnutzern, insbesondere bei Haushaltskunden, dürfte auch eine einseitige Benennung der Ansprechpartner des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausreichend sein. Der BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag enthält kein Muster-Kontaktdatenblatt. Dies kann nach den Bedürfnissen der Vertragspartner ausgestaltet werden.

2.17 Datenaustausch und Vertraulichkeit

In § 15 Ziffer 1 wird auf die von der BNetzA vorgegebenen Nachrichtenformate und Fristen verwiesen.

§ 15 Ziffer 2 enthält eine Vertraulichkeitsklausel. Ebenso ist ein Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten.

2.18 Vollmacht

§ 16 beschäftigt sich mit dem Vorliegen von Vollmachten. Ebenso wie im Rahmen der Festlegung der BNetzA zur GPKE sichert ein anfragender Vertragspartner insbesondere bei einer Geschäftsdatenanfrage das Vorliegen einer Vollmacht durch den Anschlussnutzer zu. Dies dient der Vereinfachung der Prozesse, da auf diesem Wege keine Originalvollmachten per Post versendet werden müssen. Da der Messstellenbetreiber nicht überprüfen kann, ob eine entsprechende Vollmacht tatsächlich vorliegt, ist in der Regelung eine Freistellung vorgesehen. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben könnten, dass die Vollmacht tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegt. Zudem kann der Messstellenbetreiber in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht verlangen. Allerdings vereinbaren die Parteien im Vertrag, dass hierfür die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument in der Regel ausreicht und die Vollmacht nicht im Original vorgelegt werden muss. Auch dies dient der Vereinfachung der Abwicklung.

2.19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 enthält typische Übergangs- und Schlussbestimmungen, wie z.B. zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, eine sog. salvatorische Klausel, eine Gerichtsstandsregelung usw. Sie entspricht im Wesentlichen den im Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom enthaltenen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

In § 17 Abs. 6 ist vorgesehen, dass jeder Vertragspartner eine Ausfertigung des Vertrages erhält. Diese Regelung ist ebenfalls dem noch geltenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom entnommen. Die Regelung soll nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Messstellenvertrag nur schriftlich abgeschlossen werden kann. Eine Formvorgabe für den Abschluss des Messstellenvertrages besteht ebenso wenig wie dies beim Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom der Fall ist. Die Regelung steht dem Vertragsabschluss in anderer als der Schriftform folglich nicht entgegen.

2.20 Anlagen

In § 18 werden die Anlagen des Vertrages aufgeführt. Diese können je nach Bedarf angepasst werden. Wichtig ist zunächst das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers. Für Änderungen des Preisblattes gilt § 8, sofern der Messstellenbetreiber von der Option einer Preisanpassungsklausel Gebrauch gemacht hat.

Die beiden Kontaktdatenblätter – bzw. ggf. eines – dienen der Identifikation des jeweiligen Marktpartners.

Sofern die Abrechnung der Leistungen des Messstellenvertrages auf elektronischem Weg erfolgen soll, ist die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) in den Vertrag einzubeziehen.

Schließlich ist die Liste der zugeordneten Messstellen Vertragsbestandteil, soweit es sich um einen Rahmenvertrag handelt.

3. Besonderheiten für Verträge mit Verbrauchern

Besonderheiten gelten für Verträge die mit Anschlussnutzern zustande kommen, die Verbraucher sind. Sowohl in dem vorliegenden Papier als auch in dem BDEW/VKU-Mustervertrag ist an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen. Dazu zählen u.a. der Hinweis auf die Schiedsstelle, die Preisänderungsklausel und soweit ein Widerrufsrecht vorliegen kann, der Hinweis auf das Widerrufsrecht.